

§ 101b UrhG

(1) Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § [97 Abs. 2 UrhG](#) auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs [erforderlich](#) sind, wenn ohne die Vorlage die [Erfüllung](#) des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die [Verpflichtung](#) zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten [Urkunden](#) kann im Wege der einstweiligen [Verfügung](#) nach den §§ [935 ZPO](#) bis [945 ZPO](#) angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige [Verfügung](#) ohne vorherige Anhörung des Gegners [erlassen](#) wird.

(4) § [811 BGB](#) sowie § [101 Abs. 8 UrhG](#) gelten entsprechend.

Fassung [neu](#) ab 01. Sept 2008